

Erklärung

Teilhabe und Ausbildung für alle jungen Menschen – Inklusion muss jetzt beginnen

Inklusion ist ein Menschenrecht und daher nicht verhandelbar. Inklusion im Verständnis der Jugendsozialarbeit heißt: Alle jungen Menschen haben ein Recht auf vollständige Teilhabe und Ausbildung. Inklusion zu realisieren verlangt nicht nur individuelle Unterstützung, sondern auch strukturelle Veränderungen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V. fordert hierzu das Recht auf Förderung und Ausbildung für alle jungen Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, Beeinträchtigungen, Bedürfnissen und Talenten ein. Dieses Recht zu realisieren erfordert einen gesellschaftlichen Paradigmenwechsel, der auch die Organisation von Bildung und Arbeit grundlegend verändern wird. Die BAG KJS will diesen Wandel mitgestalten. Katholische Jugendsozialarbeit entwickelt ihre Angebote im Sinne einer individuellen Förderung kontinuierlich weiter und zielt auf Befähigung und Ermächtigung aller jungen Menschen ab. Die BAG KJS setzt sich auch politisch dafür ein, dass das Recht auf Bildung und Ausbildung für alle jungen Menschen inklusiv und sozial gerecht verwirklicht wird. Jugendsozialarbeit leistet dazu notwendige Beiträge.

Die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen

Die BAG Katholische Jugendsozialarbeit begrüßt es als wesentlichen Schritt zu einer inklusiven Gesellschaft, wenn zukünftig die Kinder- und Jugendhilfe die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen *aller* jungen Menschen – von der Geburt bis zum 27. Lebensjahr, ob zugewandert oder in Deutschland aufgewachsen – wahrnimmt, also auch die Begleitung und Förderung für junge Menschen mit Behinderung nicht mehr vorrangig im Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) bzw. XII (Sozialhilfe), sondern in der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen soll. Die BAG KJS tritt dafür ein, dass im Rahmen der Reform des SGB VIII die Rechte *aller* jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr gestärkt und ihnen *allen* gelingende Übergänge in ein selbständiges Leben ermöglicht werden.

Mitgliedsorganisationen Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Bundesstelle e. V.; Deutscher Caritasverband e. V.; Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos; IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e. V.; Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM); Kolpingwerk Deutschland – Bundesverband; Sozialdienst Katholischer Frauen, Zentrale e. V.; Verband der Kolpinghäuser e. V.; Sieben Landesarbeitsgemeinschaften in: Baden-Württemberg; Bayern; Berlin/Brandenburg; Nordrhein-Westfalen; Niedersachsen/Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern; Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland; Thüringen

Zwar haben alle jungen Menschen auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben große Herausforderungen zu meistern, für Jugendliche und junge Erwachsene, die auf sozialpädagogische Unterstützungsangebote aus dem SGB VIII oder auf Hilfen zur Eingliederung angewiesen sind, kommen jedoch weitere Hürden hinzu. Inklusion muss sichtbar werden in einer realen Verbesserung der Teilhabe aller jungen Menschen an Bildung, Ausbildung und am Arbeitsmarkt.

§ 13 SGB VIII: Alle jungen Menschen haben ein Recht auf Teilhabe und den Schutz vor Benachteiligung

Gesetzlicher Auftrag der Jugendsozialarbeit ist die schulische, berufliche und soziale Integration junger Menschen; sie muss mit ihren Angeboten Benachteiligung und Ausgrenzung entgegenwirken. Jugendsozialarbeit tritt immer auch als Anwältin junger Menschen auf und fordert bessere gesellschaftliche und gesetzliche Rahmenbedingungen für diese ein.

Deshalb hat die BAG KJS Lebenslagen junger Menschen wie systematische Bildungsbenachteiligungen, Rassismus und Diskriminierung im Blick; sie tritt für gerechte Teilhabe und Bekämpfung der Jugendarmut ein. Dazu kooperiert die Jugendsozialarbeit rechtskreisübergreifend mit der Schule und den Akteuren des Arbeitsmarktes, des Berufsbildungssystems und anderen Institutionen, z. B. dem Jobcenter und der Behindertenhilfe (vgl. dazu auch § 13 (4) SGB VIII).

§ 1 SGB VIII: Jugendhilfe soll ... (3) *junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.*

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit: (1) *Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.*

Jugendsozialarbeit jetzt stärken und inklusiv weiterentwickeln

Jugendsozialarbeit fördert und stärkt junge Menschen mit sozialpädagogischen Angeboten, die Selbstwirksamkeit und Partizipation ermöglichen. Trotz des breiten Auftrags und hohen Anspruchs bestehen real Zugangsbeschränkungen und Angebotslücken in der Jugendsozialarbeit, etwa weil die kommunale Finanzierung keineswegs ausreicht oder erst gar nicht zur Verfügung steht. Viele Angebote gerade in der Jugendberufshilfe sind durch die Bedingungen der Agentur für Arbeit oder des

Jobcenters geprägt, welche die nötige Individualisierung der Hilfen kaum vorsehen. Junge Menschen etwa, die in sehr prekären Lebenslagen auf der Straße leben, werden oft nicht erreicht, offene Angebote im Stadtteil gibt es kaum. Auch Jugendliche mit geistiger Beeinträchtigung oder psychischen Problemen, denen bislang kaum der Weg in eine reguläre Ausbildung offensteht, geraten oft nicht in den Blick.

Tatsächlich ist eine inklusive, barrierefreie Jugendsozialarbeit noch lange nicht erreicht; vielmehr müssen ihre Angebote und Zugänge noch stärker benachteiligungssensibel und diskriminierungskritisch ausgerichtet werden. Für junge Menschen mit Behinderungen unterschiedlicher Art (z. B. Beeinträchtigung der Mobilität oder der Sinnesorgane, Lernbeeinträchtigungen, psychische Erkrankungen etc.) muss in den Einrichtungen ein der jeweiligen Behinderung entsprechendes und an bewährten fachlichen Standards der Eingliederungshilfe ausgerichtetes individuelles Unterstützungsangebot bereitstehen. Dies beinhaltet z. B. Informationsmaterialien in leichter Sprache, Unterstützung bei der Antragstellung gegenüber Behörden oder persönliche Assistenz zur Bewältigung des Alltags. Eine bedarfsgerechte, inklusive Förderung in der Schule und der Berufsausbildung sowie bei Übergängen in die Arbeitswelt und in ein eigenständiges Leben muss allen jungen Menschen unter Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechts zuverlässig zur Verfügung stehen. Hierzu ist eine enge Kooperation mit den Einrichtungen der Behindertenhilfe notwendig.

Handlungsleitend für die Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Reform des SGB VIII muss sein, dass Jugendsozialarbeit präventiv wirken und an den Bedürfnissen und Bedarfen der jungen Menschen orientiert verlässliche sozialpädagogische Begleitung, Beratung und – in Kooperation mit anderen Fachkräften, Diensten und Hilfen – auch individuelle Assistenz und Unterstützung bieten kann. Dauerhafte Strukturen und echte Barrierefreiheit sind die Voraussetzung für diese Weiterentwicklung, zu der auch geeignete digitale Formate und Instrumente gehören müssen. Immer geht es dabei darum, junge Menschen in eigener Sache als Expert*innen anzuerkennen und Teilhabe konkret erlebbar zu machen. Für die analoge wie die digitale Inklusion sind daher eine umfassende Weiterbildung der Fachkräfte sowie die bessere finanzielle und technische Ausstattung der Einrichtungen der Jugendsozialarbeit unabdingbar.

In diesem Sinne

- sind die Infrastruktur der lebenswelt-, bildungs- und arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 1 und 2) sowie die Angebote des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) rechtlich und finanziell abzusichern und barrierefrei auszubauen.
- müssen sich die Angebote der Bundesagentur für Arbeit konsequent am individuellen Bedarf jedes einzelnen jungen Menschen ausrichten.

- ist die Schulsozialarbeit als verlässliches Angebot für alle Schüler*innen einem eigenen Paragraphen im Kinder- und Jugendhilferecht zu verankern – etwa als § 13a SGB VIII.
- ist die Begleitung der Übergänge aller jungen Erwachsenen in die Eigenständigkeit und das Arbeitsleben verlässlich abzusichern.

Eine inklusive Gesellschaft und gelingende Teilhabe junger Menschen sind möglich

Die Angebote der Jugendsozialarbeit in katholischer Trägerschaft tragen bereits jetzt zur Ausbildung und Teilhabe junger Menschen bei. Damit dies zukünftig noch besser gelingen kann und das Recht auf inklusive Förderung und Bildung tatsächlich umgesetzt wird, fordern wir im Sinne einer umfassenden Inklusionsstrategie

- das Recht auf Teilhabe, Bildung und Ausbildung konsequent für alle junge Menschen in Form einer verbindlichen Ausbildungsgarantie umzusetzen und erweiterte Formen der individuellen Assistenz und sozialpädagogischen Begleitung zur Verfügung zu stellen; alle Ausbildungsorte und Formate müssen als gleichwertig anerkannt werden.
- die Bekämpfung der Jugendarmut durch die Einführung einer teilhabeorientierten Kinder- und Jugendgrundsicherung – denn Armut ist das größte Exklusionsrisiko und keine Gruppe ist stärker von Armut betroffen als junge Erwachsene.
- mehr Wohnraum für junge Menschen und die aktive Bekämpfung der Wohnungslosigkeit sowie ständig steigender Mietpreise. Junge Menschen haben ein Recht auf Wohnen und Selbstständigkeit; sozialpädagogisch begleitete Wohnformen können hier bei Bedarf wirksam unterstützen.
- die Umsetzung des Rechts auf regionale sowie grenzüberschreitende Mobilität für alle jungen Menschen. Inklusion ist auch eine europäische Herausforderung und Bestandteil europäischer Jugendpolitik – entsprechend inklusiv und digital sind europäische und nationale Förderprogramme und Angebote zu gestalten und zu öffnen.

Düsseldorf/Berlin Oktober 2020
Beschluss des Vorstands

Fachliche Ansprechpartnerin:

Andrea Pingel
Grundsatzreferentin im Büro Berlin
Fon: 030 288 7895-9
andrea.pingel@jugendsozialarbeit.de